

**Fachprüfungsordnung für den**  
**Bachelor-Studiengang**  
**Geodäsie und Messtechnik**  
**der Hochschule Neubrandenburg**  
**vom 20.05.2021**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	1
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anwesenheitspflicht	2
§ 5 Prüfungstermine	3
§ 6 Anmeldung zu Modulen und Prüfungen	3
§ 7 Wahlpflichtmodule	3
§ 8 Benotung von Modulen, Gesamturteil	4
§ 9 Bachelor-Arbeit, Kolloquium	4
§ 10 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 11 In-Kraft-Treten	5

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

**§ 1**  
**Grundsatz, Hochschulgrad**  
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Geodäsie und Messtechnik mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Engineering“ - Abkürzung: „B.Eng.“

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit**

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

## **§ 4**

### **Anwesenheitspflicht**

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung bei den „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ unter „Prüfungsvorleistungen“ geregelt.

(2) Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Übungstermine der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Wenn der\*die Studierende schriftlich darlegt und glaubhaft macht, dass aus von ihm\*ihr nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der Übungstermine der Lehrveranstaltung versäumt wurden, so entscheidet der\*die Dozent\*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung verlangt werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch den\*die Dozent\*in festgelegt.

(4) Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(5) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist mit der Prüfungsanmeldung zu bringen. Die Überprüfung erfolgt durch die\*den Dozierende\*n.

## **§ 5**

### **Prüfungstermine**

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

## **§ 6**

### **Anmeldung zur Vertiefungsrichtung, Modulen und Prüfungen**

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Geodäsie und Messtechnik haben die gewählte Vertiefungsrichtung zu Beginn des 4. Semesters aber spätestens bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen.

(2) Änderungen sind auf Antrag bis zum 31.08 beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Anmeldung zum Modul erfolgt zeitgleich mit der Anmeldung zur Modulprüfung.

## **§ 7**

### **Wahlpflichtmodule**

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik sind in der Vertiefungsrichtungen Ingenieurvermessung und Messtechnik fünf und in der Vertiefungsrichtung Liegenschaftskataster und Planungswesen vier Wahl(pflicht)module vorgesehen. Zusätzlich kann im sechsten Semester im Rahmen des Moduls „Wahlmodul“ frei aus folgendem Angebot gewählt werden:

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des Fachbereichs Landschaftswissenschaften und Geomatik,  
oder
2. ein Modul aus dem hoch schuleigenen Programm „StudiumPlus“,  
oder
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche  
oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Der Antrag auf die Anerkennung des gewählten Wahlpflichtmoduls nach Absatz 1 Satz 2 ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

**§ 8**  
**Benotung von Modulen, Gesamturteil**  
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

**§ 9**  
**Bachelor-Arbeit, Kolloquium**  
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs Geodäsie und Messtechnik im Umfang von mindestens 160 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst vier ECTS-Punkte.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, sollte die Bachelor-Arbeit 23 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit angemeldet werden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den\*die Kandidat\*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem\*der Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit acht ECTS-Punkte vergeben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der\*des Kandidat\*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Bachelor-Arbeit um bis zu vier Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

**§ 10**  
**Wiederholung von Prüfungen**  
(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Geodäsie und Messtechnik können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des\*der Kandidat\*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

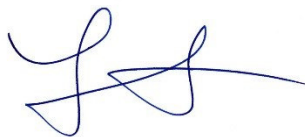
(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/22 im Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 21.05.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*